

## Fahreignungsabklärung im Alter

*„Ich hatte kürzlich einen kleinen Verkehrsunfall, indem ich beim Rückwärtsfahren einen Fussgänger touchiert habe. Nun habe ich Post vom Strassenverkehrsamt bekommen und man fordert mich auf, angesichts meines fortgeschrittenen Alters (75 Jahre) meine Fahreignung ärztlich abklären zu lassen. Muss ich das akzeptieren?“*

Mit fortschreitendem Alter kann die Fahreignung, d.h. die allgemeinen psychischen und physischen Grundvoraussetzungen zum sicheren Lenken eines Motorfahrzeugs im Strassenverkehr, abnehmen. Die kantonale Behörde bietet Personen ab dem vollendeten 70. Altersjahr alle zwei Jahre zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung auf. Sie kann das Intervall für die Untersuchung verkürzen, wenn die Fahreignung einer Person wegen bestehender Beeinträchtigungen häufiger kontrolliert werden muss. Solche vertrauensärztlichen Untersuchungen finden in der Regel beim Hausarzt statt. Unabhängig von diesem Zweijahresrhythmus wird eine Person nach der Strassenverkehrsgesetzgebung dann einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, wenn Zweifel an ihrer Fahreignung bestehen. Dies ist unter anderem (aber nicht nur) stets dann der Fall, wenn der Betreffende mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Gewichtspromillen kontrolliert wird, bei Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder auch bei Verkehrsregelverletzungen, die auf Rücksichtslosigkeit des Fahrers schliessen lassen. Solche Untersuchungen finden nicht mehr beim Hausarzt, sondern bei einem verkehrsmedizinischen Vertrauensarzt oder an einer verkehrsmedizinischen Abklärungsstelle statt.

Für sich allein noch kein Grund für eine Fahreignungsabklärung ist hingegen das Alter. Es besteht nämlich keine grundsätzliche Vermutung, dass sich ältere Personen nicht mehr als Fahrzeugführer eignen. Nach der Gerichtspraxis ist an der Fahreignung dann zu zweifeln, wenn ältere Fahrzeuglenker durch Fahrfehler auffällig werden, die auf einem altersbedingten Leistungsabfall beruhen können. Dies ist insbesondere der Fall bei einer besonderen Häufung verkehrsrelevanter Vorkommnisse, insbesondere in den letzten Jahren. Selbst wenn es sich dabei um Bagatellfälle handelt, kann sich eine Fahreignungsabklärung nach der einschlägigen Gerichtspraxis rechtfertigen. In Ihrem Fall (kleiner Verkehrsunfall beim Rückwärtsfahren) wären wohl zumindest noch weitere verkehrsrelevante Vorkommnisse nötig, um eine Fahreignungsuntersuchung aufgrund des Alters anzuordnen.

Marcel Aebischer, Rechtsanwalt & Notar  
Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau  
[www.kuenglaw-sg.ch](http://www.kuenglaw-sg.ch)

2. März 2020 / Marcel Aebischer